



Webac Holding Aktiengesellschaft

München

ISIN DE0008103102

WKN 810310

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a HGB

Zusammensetzung des Aktienkapitals

Am 31. Dezember 2024 betrug das gezeichnete Kapital der Webac Holding AG 1.000.000 Euro, eingeteilt in 851.133 nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten.

Die Aktien der Gesellschaft sind zum Börsenhandel zugelassen und werden am regulierten Markt an den Börsenplätzen Düsseldorf und Frankfurt gehandelt.

Aktien mit Sonderrechten oder besondere Stimmrechtskontrollen liegen nicht vor. Nach Kenntnis des Vorstands gibt es keine Vereinbarungen zwischen einzelnen Aktionären, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien beschränken.

Kapitalanteile von über 10 % der Stimmrechte

Der Gesellschaft sind folgende Beteiligungen an ihrem Grundkapital – die 10% der Stimmrechte überschreiten – gemäß § 21 WpHG gemeldet worden:

- AB Tuna Holding, Stockholm/Schweden 14,99 %
- SHS Intressenter AB, Stockholm/Schweden 14,99 %

Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb von Aktien

Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. November 2019 erteilte Ermächtigung des Vorstands, bis zum Ablauf des 19. November 2024 eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben, wurde in der Hauptversammlung vom 10. Juni 2025 aufgehoben. Die Gesellschaft wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2025 ermächtigt, eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil von 10 % am Grundkapital zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 15. Juli 2029.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 wurden eigene Aktien im Umfang von 3.766 Stück erworben. Somit hatte die Gesellschaft am Bilanzstichtag 56.860 Stück eigene Aktien im Besitz mit einem anteiligen Wert am gezeichneten Kapital in Höhe von 66.805,07 Euro. Dies entspricht 6,68 % des Grundkapitals. Die Anschaffungskosten betrugen 251.838,91 Euro.

Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Aktien

Es liegt keine Ermächtigung vor.

Bestimmungen im Fall eines Eigentümerwechsels

Im Fall einer „Change-of-Control“ Transaktion weist der Vorstand darauf hin, dass ihm keine Regeln oder Hindernisse bekannt sind, die eine Übernahme und Ausübung der Kontrolle über die Webac Holding AG erschweren könnten.

Für Fälle eines Übernahmeangebotes gibt es bei der Webac Holding AG keine Entschädigungsvereinbarungen mit dem Vorstand oder den Arbeitnehmern.

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht gemäß § 8 der Satzung der AG aus einer Person oder mehreren Personen, wobei der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – festlegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bzw. stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine mehrmalige Bestellung – jeweils für höchstens fünf Jahre – ist zulässig.

Satzungsänderungen

Nach § 29 ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzungsfassung zu beschließen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit - wenn das Gesetz nicht zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt - der abgegebenen Stimmen gefasst.

Soweit das AktG außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – wenn dies gesetzlich zulässig ist – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

München, im April 2025

Webac Holding Aktiengesellschaft

Der Vorstand